Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 17.08.2004

in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 03.12.2025

(Internetseite www.bernau.de der Stadt Bernau bei Berlin am 10.12.2025, Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 12/2025 vom 16.12.2025)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

§ 1 Benutzungsgebühr

§ 2 Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

§ 3 Benutzungsgebühr der Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

§ 5 Erhebungszeitraum

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 7 Fälligkeit und Vorausleistungen

§ 8 Gebührenpflichtiger

§ 9 Auskunftspflicht

§ 10 Anzeigepflicht

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Datenschutz

§ 13 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (BbgKVerf) (GVBl.I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, Nr. 8), des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GKGBbg) (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 31) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage erhebt der Verband Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG.

(2) Die Benutzungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 2
Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

(1) Die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

Hält der Gebührenpflichtige die Anzeigefrist des § 13 Abs. 2 Buchst. a Satz 2 der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ein, so erhöht sich die Gebührenforderung je Verstoß gegen die Vier-Tages-Frist des § 13 Abs. 2

Buchst. a Satz 2 der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen um einen Betrag von 20,00 €.

(2) Als in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage eingeleitet gelten

a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenschuldner dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss und die vom Verband verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von einem Monat beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (3) Satz 2 - 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(5) Die Gebührenschuldner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. (3) Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind.

§ 3
Benutzungsgebühr der Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

Die Benutzungsgebühr der Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Klärschlammmenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Klärschlamm.

§ 4
Höhe der Benutzungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt 16,78 €/m^3 Schmutzwasser.

Der Gebührensatz beträgt 13,06 €/m^3 Klärschlamm.

§ 5
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist zunächst der Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.01.2009. Sodann reicht der Erhebungszeitraum vom 01.02.2009 bis zum 31.12.2009. Ab dem 01.01.2010 ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht am Ende des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 6
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist.

§ 7
Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und der Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge) für die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben, die zum 15. eines jeden Monats fällig werden. Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichend eine quartalsweise Fälligkeit (15.1., 15.4., 15.7. und 15.10) oder halbjährliche Fälligkeit (15.1. und 15.7.) festlegen. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem zum Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Benutzungsgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

§ 8
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Besteht für das Grundstück ein Nutzer im Sinne des § 4 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2538), so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Abweichend von Satz 4 ist ab dem 1. Juli 2004 nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr, sondern der Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides maßgeblich.

Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück tatsächlich nutzt.

(2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. (1) Sätze 2 - 3 entsprechend.

§ 9
Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers bzw. Klärschlamms und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 9 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. (3) die Verplombung eines Wasserzählers zerstört,

2. entgegen § 2 Abs. (5) Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweiligen gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Satz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 12
Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bernau bei Berlin, den 03.12.2025

gez. Stahl
Verbandsvorsteher